

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herzogtum zu Karlsruhe, Samstag den 12. August 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Schifffahrt und Fährerei auf dem Oberrhein während des Bauzeit bei Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. August 1911.)

Die Schifffahrt und Fährerei auf dem Oberrhein während des Bauzeit bei Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bauarbeiten für das Kraftwerk Laufenburg wird im Benehmen mit der Regierung des Kantons Argau auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Verhütung von Unglücksfällen die Schifffahrt und die Fährerei auf der Rheinstrecke vom Oberrhein bei Rheinfelden bis zum Schöpfwerk bei Mims unterhalb Laufenburg mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Wasserbauten des Kraftwerks Laufenburg untersagt.

Karlsruhe, den 1. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wiegand.

Dr. von Bayer.